



## Änderungsantrag

AN/BV0004/2021/01

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		21.01.2021
Hauptausschuss		26.01.2021
Stadtverordnetenversammlung		09.02.2021

Einreicher: Fraktionen Bürger Bündnis/Die Unabhängigen, FDP und DIE LINKE

**Betreff:** Änderungsantrag zur BV0004/2021

**Änderungsantrag:**

Die Stadtverordneten mögen der nachfolgenden Änderung der OBV § 14 zustimmen

### § 14 Leinenpflicht und Mitnahmeverbot für Hunde

(1) Wer einen Hund im öffentlichen Raum führt, ist verpflichtet, diesen an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine zu führen (generelle Leinenpflicht). Die generelle Leinenpflicht und die Benutzung einer höchsten zwei Meter lange Leine, gilt nicht in den ausgewiesenen Hundeauslaufgebieten und Hundeauslaufzonen die durch eine Beschilderung von jedem Hundehalter zuerkennen und in einer Karte auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf von jedem Hundehalter einzusehen ist. **Satz 2 gilt für einen Hund, der als gefährlich gemäß Brandenburgische Hundehalterverordnung (HundehV) gilt nur dann, wenn er einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.** Die Brandenburgische Hundehalterverordnung (HundehV) bleibt **im weiteren** hiervon unberührt.

**Begründung:**

Eine Generelle Leinenpflicht für Hunde im gesamten Stadtgebiet ist eine massive Einschränkung des Lebens- und Bewegungsrechtes von Tieren sowie auch eine massive Einschränkung der Tierhalter. Eine generelle Leinenpflicht entspricht nicht den Anforderungen der Tierhaltung. Wir befürworten eine generelle Leinenpflicht auf Grund der Ballungen von Menschen in Wohngebieten, in und um Schulen, in und um Kindertagesstätten, auf und um öffentlichen Plätzen, in und um Geschäfte, in und um öffentliche Gebäude und auf öffentlichen Straßen.

Von einer generelle Leinenpflicht und die Benutzung einer höchsten zwei Meter lange Leine, sollen Hundeauslaufgebiete und Hundeauslaufzonen ausgenommen sein, die durch eine Beschilderung von jedem Hundehalter zuerkennen und in einer Karte auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf von jedem Hundehalter einzusehen ist. Die Hundeauslaufgebiete und Hundeauslaufzonen sind von den Stadtverordneten in den Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung zu definieren und zu beschließen und von der Verwaltung umzusetzen.

Hennigsdorf, 21.01.2021

gez. O. Schönrock

Vorsitzender  
der Fraktion Bürger Bündnis/Die  
Unabhängigen

gez. R. Nikolai

Vorsitzender  
der Fraktion FDP

gez. P. Röthke-Habeck

Vorsitzende  
der Fraktion B90/Die Grünen